

Verfahrensordnung der Yogyakarta-Allianz

Verabschiedet vom Plenum am 19.3.2015

Allgemein: Die Verfahrensordnung wird durch ein Glossar ergänzt. Wichtige Begriffe dazu siehe am Ende.

1. Selbstverständnis

Die Yogyakarta-Allianz (im Folgenden YA) ist eine offene Initiative der Zivilgesellschaft, die Forderungen und Vorschläge an die Regierung sowie andere staatliche Stellen, Nichtregierungsorganisationen der Entwicklungszusammenarbeit, Religionsgemeinschaften sowie andere Träger und Verantwortliche der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und Außenpolitik richtet. Die YA versteht das Recht auf sexuelle und geschlechtliche Selbstbestimmung sowie die Achtung und den Schutz der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität (SOGI) und Gender Expression als universelles Menschenrecht. Diese Rechte treffen von daher auf alle Menschen zu. Da jedoch vor allem Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*, Inter* und Queers (kurz: LSBTIQ*) von Menschenrechtsverletzungen aufgrund von SOGI betroffen sind, ist die Konkretisierung des Menschenrechts auf sexuelle und geschlechtliche Selbstbestimmung vor allem auf deren Erfahrungen, Lebenswirklichkeiten und Lebenslagen zugeschnitten.

Die YA setzt sich für die Einbeziehung von SOGI in den allgemeinen Menschenrechtsschutz ein. Sie fordert insbesondere von der deutschen und europäischen Entwicklungszusammenarbeit und Außenpolitik, daß die Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität (Yogyakarta-Prinzipien) eingehalten und umgesetzt werden. Sie möchte hierzu Wissen bündeln, Bewusstsein wecken, konkrete Vorschläge unterbreiten und Ansprechpartner_in sein.

Die YA ist sich bewusst, dass die Begriffe SOGI sowie LSBTIQ* lediglich vereinfachende Oberbegriffe darstellen, die der Diversität unterschiedlicher Identitäten und Kontexte nicht vollumfänglich gerecht werden.

Die YA nimmt dabei sowohl die postkoloniale Welt als auch die global ungleichen Macht- und Ausbeutungsverhältnisse und die Mehrdimensionalität von Diskriminierungsverhältnissen (Intersektionalität) in den Blick.

Die YA geht dabei von einem ganzheitlichen Verständnis der Menschenrechte als unteilbare, unveräußerliche und universelle Rechte aus.

2. Konkrete Zielsetzung

Das Bündnis will alle relevanten Agierenden wie z.B. Ministerien, Religionsgemeinschaften, diplomatische Vertretungen, Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit, Migrant_innenselbstorganisationen sowie Diasporaorganisationen ansprechen.

Als zivilgesellschaftliches Bündnis äußert sich die YA kontinuierlich und anlassbezogen zu Fragen der Entwicklungszusammenarbeit und Außenpolitik in Bezug auf SOGI. Das Bündnis erstellt dafür Positionspapiere und Forderungskataloge. Die YA setzt sich für die Erstellung eines SOGI-Inklusionskonzeptes für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit und Außenpolitik ein und trägt aktiv dazu bei.

3. Beteiligte der YA

Die Yogyakarta-Allianz ist ein offenes Bündnis. Sie wurde im Herbst 2012 auf Initiative der Hirschfeld-Eddy-Stiftung gemeinsam mit der Dreilinden gGmbH und TransInterQueer e.V. (TriQ) gestartet. Zu den Gründungsmitgliedern gehören außerdem die deutsche Sektion von Amnesty International, das Centre for the Study of Discrimination based on Sexual Orientation (CSDSO), LSVD MILES, die Wirtschaftsweiber, Discover Football und viele engagierte Einzelpersonen.

Zivilgesellschaftliche Organisationen sowie Einzelpersonen, die dem Selbstverständnis der YA zustimmen, sind herzlich eingeladen, sich dem Bündnis anzuschließen und sich aktiv zu beteiligen.

Als Beteiligte der YA gelten zivilgesellschaftliche Organisationen sowie engagierte Einzelpersonen, die ihre Teilnahme gegenüber der YA schriftlich erklärt haben und von ihr aufgenommen wurden.

4. Aufnahme & Verpflichtung

Im Rahmen der Einladung zur nächsten Plenum-Sitzung wird über die Anträge zu Neuaufnahmen informiert. Über die Aufnahme von Organisationen und Einzelpersonen entscheidet das Plenum der YA mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist auch per Vollmacht möglich.

Von den teilnehmenden Organisationen wird sichergestellt, dass sie mindestens eine Ansprechperson sowie mindestens eine Vertretung benennen, die sich regelmäßig am Plenum beteiligt.

5. Stimmrecht

Jede beteiligte Organisation hat eine Stimme. Dies gilt insbesondere, wenn von einer Organisation mehrere Teilnehmer_innen anwesend sind. Einzelpersonen haben kein Stimmrecht. Sie üben eine beratende Funktion aus.

6. Plenum

Alle beteiligten Organisationen und Einzelpersonen bilden das Plenum der YA. Das Plenum der YA trifft sich nach Möglichkeit alle zwei bis drei Monate, jedoch mindestens einmal pro Kalenderquartal.

Zur Entlastung aller werden für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen gebildet. Diese Arbeitsgruppen werden im Plenum mit einem Auftrag, welcher schriftlich im Protokoll festgehalten wird, beauftragt und bestimmt.

Am Plenum der YA können auch Gäste teilnehmen. Über die jeweilige Teilnahme entscheidet das Plenum mit einfacher Mehrheit.

7. Protokolle/Beschlüsse

Die Tagesordnung, Moderation und Protokollführung werden auf der Sitzung gemeinsam beschlossen.

Von jeder Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Die Teilnehmer_innen werden mit Namen und Organisation festgehalten. Auf Wunsch kann der Name anonymisiert werden. Das Protokoll umfasst auch die Themen (TOP), die Vereinbarungen zu weiteren Schritten, Arbeitsaufträge an gegründete Arbeitsgruppen sowie Beschlüsse und weitere Termine.

Die Protokolle sind nicht öffentlich. Protokolle der letzten Sitzung werden mit der Einladung für die nächste Sitzung versandt. Sollte zu Beginn der Plenum-Sitzung auf Rückfrage kein Einwand durch YA-Beteiligte bestehen, wird das Protokoll als genehmigt gewertet. Einwände können vorab auch schriftlich eingebracht werden.

Beschlüsse des Plenums werden einvernehmlich unter den Anwesenden getroffen. Sollte dies nicht möglich sein, entscheidet die YA mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Sollte ein Beschluss außerhalb des Plenums notwendig sein, entscheidet die YA mit einer Zweidrittelmehrheit aller schriftlich oder per Mail eingereichten Rückmeldungen der stimmberechtigten Beteiligten der YA. Hierbei wird eine Frist von mind. 3 Werktagen gesetzt. Beschlüsse werden im Protokoll mit Namen und Organisationskennzeichnung festgehalten.

8. Mediationsverpflichtung

Wenn ein interner Konflikt nicht gelöst werden kann, verpflichten sich die beteiligten Mitglieder der YA, an einem Mediationsverfahren teilzunehmen.

9. Öffentliche Darstellung

Keine Organisation oder Einzelperson der YA-Allianz ist berechtigt, im Namen der Allianz zu sprechen. Über Ausnahmen entscheidet das Plenum mit einem Beschluss. Jede beteiligte Organisation hat das Recht zu beantragen, dass bei Veröffentlichungen der YA folgender Satz (Salvatorische Klausel) hinzugefügt wird:

"Die Ausführungen und Forderungen des Berichts werden von den an der Yogyakarta-Allianz beteiligten Organisationen getragen. Die beteiligten Organisationen eint die Intention einer gemeinsamen Berichterstattung aus zivilgesellschaftlicher Perspektive. Dennoch ist nicht vorauszusetzen, dass alle Organisationen jede hier geäußerte Beurteilung und Empfehlung mittragen."

10. Sitzungen/Einladungen/Vorbereitung

Jede Sitzung wird von einer Organisation aus dem Bündnis vorbereitet und organisiert. Die sich bereit erklärende Organisation übernimmt die Einladungen aller Teilnehmer_innen, sowie die Bereitstellung von Räumlichkeiten.

11. Ausschluss

Eine Organisation bzw. Einzelperson kann aus wichtigem Grund aus der YA ausgeschlossen werden.

(1) Ausschlussgrund

Ein Ausschlussgrund liegt vor, wenn eine Organisation oder Einzelperson dem Selbstverständnis der YA und seiner Zielsetzung zuwiderhandelt.

(2) Antragstellung

Ein Antrag auf Ausschluss kann durch alle Organisationen und Einzelpersonen gestellt werden. Er ist schriftlich zu begründen.

Der Antrag samt Begründung ist der betroffenen Partei mit der Mitteilung zuzuleiten, dass innerhalb einer Frist von einer Woche, spätestens jedoch zur nächsten Plenumsitzung zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen ist.

(3) Beschluss

Über den Ausschluss entscheidet das Plenum der YA auf der nächsten Plenumsitzung.

Für den Ausschluss einer Organisation oder Einzelperson entscheidet das Plenum der YA mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

In dringenden Fällen kann über den Ausschluss auch schriftlich entschieden werden. Dabei entscheidet die YA mit einer Zweidrittelmehrheit aller Rückmeldungen der stimmberechtigten YA-Beteiligten schriftlich per Mail oder Brief. Hierbei wird eine Frist von 2 Wochen gesetzt. Ein dringender Fall liegt insbesondere vor, wenn bei einem Zuwarten bis zur nächsten Plenumsitzung ein Schaden für die YA zu erwarten ist.

12. Geltung der Verfahrensordnung

Die Verfahrensordnung wird als „Vorläufige Verfahrensordnung“ für die Dauer eines Jahres beschlossen. Nach Ablauf des Jahres werden Veränderungswünsche in der YA diskutiert. Die vorliegende Verfahrensordnung bleibt bis zur Verabschiedung einer nachfolgenden Version in Kraft.

Änderungen der Verfahrensordnung sind mit einer Zweidrittelmehrheit möglich.

GLOSSAR

Gender Expression

Queers

Yogyakarta-Prinzipien